

Eingehender Bericht über die Wasserbeschädigungen zu Naumburg am 4. Juni c.

Hatte schon das Unwetter am 10. v. M. — Hagelschlag, verbunden mit wolkenbrüchigem Regen — erheblichen Schaden an Gebäuden und Feldern in hiesiger Stadt und Umgegend verursacht, so ist jenes Unwetter durch die Gewitter, welche sich am 4. d. Abends zwischen 9 und 10 Uhr über unserer Stadt und Umgegend entluden, bei Weitem übertroffen worden.

Durch den Niedergang eines Wolkenbruchs auf denselben Hemmingen Höben, wo der Wolkenbruch am 10. v. M. stattgefunden hatte, wendeten sich plötzlich gewaltige Wassermassen ganz in derselben Weise, wie damals, von dort her über die Felder hinweg mit furchtbarem Gemäht zunächst nach den Gebäuden des Herrn Schafwitz Weinbacht an der Frankfurter Chaussee, rissen hier ein großes Scheunen- und Stallgebäude total nieder, wühlten einen Theil der Grundmauern eines daneben gelegenen neuen massigen Stallgebäudes auf, überfluteten das Gehöft des Gutsbesizers und setzten die sämtlichen unteren Räume des letzteren unter Wasser, führten eine neue massive Hof-Umfriedungsmauer um — dieselbe Mauer, welche bei der Ueberschwemmung am 10. v. Mts. energischen Widerstand geleistet und die dahinter liegenden Gärten und Nachbargebäude des Weingartens vor Vernichtung geschützt hatte — und drangen dann mit schäumender Wuth durch die entstandenen Öffnungen in die tiefer gelegenen Häuser des Weingartens von hinten ein, erdrückten Thüren und Fenster, und füllten Keller und Parterrezimmer resp. gänzlich und bis circa sechs Fuß hoch mit Wasser und Schlamm und vernichteten darin Möbel und Waaren oder führten solche weg.

Eine ältere Frauenperson, die unverheiratete Elm, früher lange Jahre hindurch im ehemaligen Gutsbaue zum Preussischen Hof dienend, und ein junger gedrehter Mann, der Schriftführer Silber, welche Beide in einem Hinterhause des Weingartens wohnten, wurden bei dem Versuche, sich in den oberen Stock des Vorderhauses zu retten, von den Fluten erfasst und aus dem Hause mit hinaus getrieben. Die Elm fand man nach einigem Abfluge der Wassermassen im Mansuffeld unterhalb des ehemaligen Mansuffeldes tot liegend, während der junge Silber bis jetzt noch nicht aufgefunden werden konnte. Auch das vor dem Salzthore befindliche, von der vorigen Ueberschwemmung noch nicht völlig wiederhergestellte Schulz'sche Gartengrundstück und die ebenfalls gelegenen Stallungen der Krüllerie-Kasene wurden ebenfalls unter Wasser gesetzt. Eine in der Nähe der Ziegelmühle befindliche Chausseemühle von ca. 75 Ctr. wurde 20 Schritte weit bis an eine Abzugsgraben-Brücke geführt.

Vom Weingarten aus setzten die vordringenden Fluten, unter Mithilfe von Trümmern aller Art und erdrückten kleineren Bieh, als Ziegen, Kaninchen u., ihren Weg die Mansuffeld entlang nach dem Saalstrasse fort. Auch auf dieser Straße wurden alle anliegenden Gebäude mehr oder weniger durch das entsetzliche Element beschädigt. Ein Mann, Namens Müller, auf dem Weingarten wohnhaft, welcher seinen vom Strom ergriffenen Reitereskannt zurückzuführen suchte, wurde mit diesem fortgerissen und erst an der Mauer bei dem Schneider'schen Thorwege vom Handarbeiter Martin unter eigener Lebensgefahr gerettet. Mit voller Wuth und furchtbarem Getöse, untermisch mit dem Geschrei, dem Beschlagen und dem Hülfeschrei der unglücklichen Hausbewohner, prallte der ca. 8 Fuß hohe Wegenspwall namentlich an das quer vor an der Mansuffeld stehende Wohngebäude des Fischers und Holzhändlers Wölner, setzte die Parterrezimmer desselben vollständig unter Wasser, riss die Umfassungsmauer des zu diesem Hause gehörenden Gehöftes, sowie die westliche Ecke des Hauses selbst nieder, überschwemmte das Gehöft und die darin befindlichen, mit verschiedenen Fischsorten besetzten Teichbehälter, führte die dort aufgestellten ansehnlichen Quantitäten Ausholz an Dohlen, Brettern u. bis in das angrenzende Gehöft des Möbelfabrikanten Schneider, wo dasselbe aufgestaut wurde, fort.

Außerdem durchdrangen die Fluten noch den unteren, in das Gehöft des Herrn Schneider führenden Thorweg und legten einen Theil der neuen massigen Umfassungsmauer dort nieder, sprengten vom Wölner'schen Gehöft aus einen kleinen Nebenkanal, rissen hier und da das Straßenpflaster auf und wühlte aus der Erde und wälzten centnerschwere Steine fort.

Endlich überfluteten die Wassermassen nach vorheriger Niedergang eines Theiles der Umfriedungsmauer noch ein Stück des Gartens des Samenhändlers Dedert und vernichtete darin die hitzen Trübsäuler.

Das Ganze gewährte unmittelbar nach der Katastrophe ein überaus bedrückendes Bild der Zerstörung. Die älteren Leute können sich nicht erinnern, jemals hier ein ähnliches Naturereigniß erlebt zu haben.

Werkwürdig und beachtenswert dürfte die Erscheinung sein, daß die mit Hagel verbundenen gewesenen Wolkenbrüche am 10. vorigen und am 4. d. M. fast auf einer und derselben Stelle — auf den Hemmingen Höben — niedergegangen sind. Sollte diese Thatfache vielleicht auf verändereten östlichen Boden, auf atmosphärischen oder auf anderen

Verhältnissen, oder nur auf Zufälligkeit beruhen? Der Schaffsinn der Naturforscher mag dies entscheiden.

Zur Unterstützung der hiesigen Wasserbeschädigten ist von Seiten des hiesigen Magistrats beim Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen die Genehmigung zur Veranstaltung einer Hauskollekte in hiesiger Stadt in Antrag gebracht und solche auch sofort bereitwillig erteilt worden. Ein Comité zur Veranstaltung einer solchen hat sich sofort gebildet und eine Anzahl hiesiger Bürger die Kollekte schon begonnen.

Daß die freiwilligen Beiträge recht reichlich fließen werden, davon hält man sich im Voraus überzeugt. Denn es sind 15 Häuser, außer den vielen, die unter Wasser gesetzt waren, mehr oder weniger stark beschädigt und drohen dem Einsturz; auch haben die Familien fast ihre ganze Habe an Mobilien, Wäsche, Kleidungsstücke u. verloren. Die Noth ist also groß und schleunige und ausreichende Hilfe erscheint dringend geboten.

Die Umgegend Naumburgs anlangend, so bietet sich überall ein bedrückendes Bild der Zerstörung dem Auge dar. Wirklich schauerhaft haben die vom Sperlingsholze herab der sich Schwabenholze entlang auf die Hofmann'sche Ziegelfabrik stürmenden Wassermassen gewüthet; schon bei dem Unwetter am 10. Mai argen Schaden anrichtend, haben sie diesmal zerstört, was sie damals verschont. Einige Mauern in den Trodenhäusern einbrüchen, entführten sie eine große Menge Ufzettel und außerdem noch den Schuppen des Besitzers circa 10,000 Stück gebrannter Ziegel, löschten und verschleimten einen erst Tags vorher angelegten Brand mit circa 50,000 Stück Ziegeln. Die Fluten führten die Ziegelmassen, den Boden theilweise marmelirt aufreißend und Räume entzweigend, abwärts auf das an der alten Saale stehende Pfaffenroß'sche Haus, drückten die Hintermauer des Seitengebäudes ein, überschwemmten die inneren Parterrezimmer, vernichteten die Frucht jahrelanger Bemühens in den Anlagen und wälzten sich dann in das Bett der alten Saale, an dieser Stelle die halbe Breite derselben mit von den Feldern herabgeschwemmter guter Erde, mit Ziegeln, Steinen u. ausfüllend.

Auch Altmich hat bedeutenden Verlust an Feldern und Häusern zu verzeichnen. Von dem Knabenberge herab wälzten sich die Fluten mit rasender Schnelligkeit zwischen den Häusern des Dierbores hindurch vorzüglich gegen das Gehöft des Bäckers und Restaurateurs Spott, drückten den Thorweg ein und setzten im Innern ihr Zerstörungswerk fort, indem sie die Keller füllten und den Drob-, Wein-, vorrath u. f. w. vernichteten.

Hierauf die Mauern des Hinterhauses total einbrüchen und die aufgestellten Torfsteine mit sich fortführend, strömten die Wasser abwärts die Häuser des Unterbores, dort aber glücklicherweise an denselben weniger Schaden verursachend. Die ganzen hinteren Gebäulichkeiten mit Ausnahme des Bäckers Spott drohten zusammenzufallen und mußten Vorsichtsmaßregeln durch Absteifungen getroffen werden.

Zwischen Porta und Köfen rechts und links zeigten sich ziemlich verschleimte Felder und, außer vielen abgebrochenen starken Ästen, zwei vom Witz gefällte Bäume, von denen besonders einer sich in äußerst verstocktem Zustande befand.

Köfen selbst ist weniger am 4. d. M. betroffen worden, als durch das Gemitter am 5. Morgens. Von den Saalbergen herabkommend, überfluteten die Wassermassen abermals die Parterrezimmer, Keller und Gartenkellern des Restaurateurs Reichgräber und führten viele Gegenstände mit sich fort. Demnach dürften wohl die Gärtner Müller und Köfer wieder sehr namhafte Verluste durch Verschleimen ihrer Gärten und die Vernichtung eider Pflanzen erlitten haben.

Eine ganz besondere Explosionsgefahr entstand für die unterhalb Köfen gelegene Tälfer'sche Dampfzegelei, indem die Wasser sich in den Kälbermoten ergossen und dadurch die unerwünschte Wirkung der Kalkfäule herbeiführten. Sehr bedeutende Verluste sind Tälfer außerdem entstanden durch das Fortschwemmen vieler Ziegelmassen u.

Weiter über Köfen hinaus dasselbe Bild, überall verschleimte Felder und Weisen. In Lengefeld dürfte vorzüglich der Holzhändler Härtel abermals hart betroffen worden sein.

Koschlag hatte wieder durch vielen Regen, wenn auch nicht in dem Maße wie am 10. v. M., zu leiden, wozur die Felder gleichermäße arg verschleimt wurden. Von Freiburg, dessen Felder und Weinberge von dem Unwetter am 10. Mai so arg heimgesucht wurden, liegen ebenfalls betrübende Nachrichten vor. Die einigermäßen hergerichteten Aecker und Berge sind abermals der fruchtbareren Ertrümere durch den wolkenbrüchigen Regen beraubt und andere verschleimt worden. Von dem einen der Kirchhölzer Freiburgs schlug der Blitz die Steinumfassung von der Kirchhölze, so daß das Kreuz sofort dahiel. In Wilsdorf schlug ebenfalls der Blitz in eine Höhe des dortigen Einwohnerns Bachmann, ohne jedoch größeren Schaden zu verursachen.

In der Gegend Altstammingsen sind Obstbäume durch das Unwetter entzweigelt, Getreidefelder durch die Wasser-

ströme und den fallenden Hagel verschleimt und niedergelegt worden. In das Karl Albrecht'sche Gehöft schlug Abends der Blitz, ohne glücklicherweise erheblichen Schaden anzurichten. Ebenso schlug der Blitz in ein Arbeiterwohnhaus Neuenminningsen, den 13 jährigen Knaben des Arbeiters Kömer tödtend, die 20jährige Tochter des parterre wohnenden Handarb. Wulfschier darat verlegend, daß an ihrem Aufkommen geweiht mit. Weiter schlug der Blitz in Lelkhan zweimal ein, und zwar im ersten Falle zündend in das verpackte Müller'sche Gut, wodurch Scheune und Stall eingeschert wurde, zweitens in das Gehöft des Einwohnerns Gemancker, hier die Uhr von der Wand reißend und die Anassen vor Schreck lähmend, sonst aber keinen Schaden weiter verursachend. Die Dorfgeschäfts Preßnitz, Jantieroba, Reichshaus u. hatten nur mit großen Wassermassen zu kämpfen, die, abgesehen von dem für Einzelne durch Abschleimen des Ertriches an Abhängen entstandenen Schaden, für die Fluren eher zum Segen gereichten. Weiter auf Gumburg, Schöben, Dierfeld zu wickte nur ein harter Regen fruchtbringend auf die Fluren ein.

Civilstands-Register der Stadt Halle.

Werbung vom 7. Juni.

Eheschließungen: Der Schneider F. Kaul und A. P. Köbig, (Freudenplan 3). — Der Restaurateur F. L. Häbiche, (Ludwigstraße 1) und A. R. E. S. Fischer, (Brunnenplatz 7).

Geboren: Dem Arbeiter J. Ch. R. Müller ein S., (Weingärten 18). — Dem Wächter E. A. Küttich ein S., (H. Schloßgasse 3). — Dem Schloffer K. König ein S., (an der Halle 12).

Verstorben: Des verst. Steinbauers A. Gorgas's Louise Antonie, 8 M. 17 J., Krämpfe, (Ludwigstraße 3). — Des Handarbeiters J. Kaufhold's Marie, 18 J., 4 M. 24 J., Phtisis, (Kapellengasse 7). — Die Wittwe Christiane Weber geb. Neumärker, 64 J., 1 M. 21 J., Unterleibsleiden, (gr. Ulrichstraße 29). — Der Instrumentenmacher Andreas Krahl, 52 J., 10 M. 10 J., Pneumonie, (Königl. Klinik). — Der Bergarbeiter Florian Bräuner, 37 J., 24 J., Markschwamm, (Königl. Klinik). — Der Schneider Wilhelm Göbe, 45 J., 11 M. 22 J., Phtisis, (Freudenplan 4). — Der Kaufmann Gottlob Ferdinand Norgel, 69 J., 11 M. 13 J., Entzündung, (gr. Klausstraße 33). — Des Tischlers F. Wittschonke's Henriette Marie Clara, 1 J., 8 M. 18 J., Krämpfe, (Alter Markt 16). — Des Mechanikers J. Th. Dietze's Anna Martha Emma, 2 M. 20 J., Absehrung, (gr. Rittergasse 3). — Ein unepel. S., 7 M. 2 J., Diarrhoe, (Mühlberg 6).

Halle'sche Producten-Börse vom 8. Juni.

Getreidegeschäft nett, Preise mit Anschlag der Courage.

Weizen 1000 Kilo, unversch. 180—189 M. bezahlt.

Regen 1000 Kilo, 171—174 M. bezahlt.

Gerste 1000 Kilo, Landgerste 159—162 M. nominell.

Gerstmalz 50 Kilo, ohne Notiz.

Hefe 1000 Kilo, preisaltend, feiner 190 bis 200 M. bez.

Quittenfrüchte 1000 Kilo, ohne Handel.

Rümel 50 Kilo, ohne Angebot an erster Hand, 42 M. bez.

Widen, 1000 Kilo.

Wass 1000 Kilo, 150—156 M. bez.

Lupinen, 1000 Kilo.

Kleearten, 50 Kilo.

Reisarten, 1000 Kilo, ohne Angebot, in Fosten ist zuletzt 303 M. bezahlt.

Stärke 50 Kilo, nach Qualität, gute bis feine 22 1/2—23 1/2 M. bez.

Espiritus 10,000 Liter pEt. loco 98er, Kartoffel- 54 1/2 M. bez., Weizen- ohne Offerten.

Preßöl 1 Kilo.

Rüböl 50 Kilo, ist 31 M. gefordert.

Prims Solaröl, 50 Kilo, unversch.

Petroleum, heutzutage, 50 Kilo, do.

Robuster 50 Kilo.

Rübölpreß 50 Kilo.

Rübölmalz 50 Kilo.

Wass 50 Kilo, ohne Handel.

Kirschen 50 Kilo, do.

Kartoffeln 1000 Kilo, Speise- ohne Notiz.

Getreide 50 Kilo, fest loco hiesige 87 1/2—9 M. bez.

Getreide 50 Kilo, Regen- 7 1/2—7 1/2 M., Weizen- 5 1/2—6 1/2 M. bez.

Getre 50 Kilo, 6 1/2—6 1/2 M. bez.

Stroh 50 Kilo, 2 1/2 M. bez.

Malzkeine, 50 Kilo, 6—6 1/2 M. bez.

Abgang u. Ankunft der Eisenbahnzüge Bahnh. Halle.

Abgang											
nach:	Vm.	Nm.	Vm.	Nm.	Nm.	Nm.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.	Vm.
Leipzig	5:49	7:00	9:20	12:40	1:40	2:40	3:40	4:40	5:40	6:40	7:40
Magdeburg	5:57	7:08	9:28	12:48	1:48	2:48	3:48	4:48	5:48	6:48	7:48
Nordh.-Cassel	6:28	7:39	9:59	13:19	2:19	3:19	4:19	5:19	6:19	7:19	8:19
Sora	6:38	7:49	10:09	13:29	2:29	3:29	4:29	5:29	6:29	7:29	8:29
Thüringen	6:48	7:59	10:19	13:39	2:39	3:39	4:39	5:39	6:39	7:39	8:39
Berlin	6:58	8:09	10:29	13:49	2:49	3:49	4:49	5:49	6:49	7:49	8:49
Köner	7:08	8:19	10:39	13:59	2:59	3:59	4:59	5:59	6:59	7:59	8:59

Ankunft											
von:	Vm.	Nm.	Vm.	Nm.	Nm.	Nm.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.	Vm.
Leipzig	5:49	7:00	9:20	12:40	1:40	2:40	3:40	4:40	5:40	6:40	7:40
Magdeburg	5:57	7:08	9:28	12:48	1:48	2:48	3:48	4:48	5:48	6:48	7:48
Nordh.-Cassel	6:28	7:39	9:59	13:19	2:19	3:19	4:19	5:19	6:19	7:19	8:19
Sora	6:38	7:49	10:09	13:29	2:29	3:29	4:29	5:29	6:29	7:29	8:29
Thüringen	6:48	7:59	10:19	13:39	2:39	3:39	4:39	5:39	6:39	7:39	8:39
Berlin	6:58	8:09	10:29	13:49	2:49	3:49	4:49	5:49	6:49	7:49	8:49
Köner	7:08	8:19	10:39	13:59	2:59	3:59	4:59	5:59	6:59	7:59	8:59



Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, beim hiesigen städtischen Arbeitshause einen vereideten Aufseher mit 900 Mark Gehalt, freier Wohnung und Heizung in der Anstalt und 45 Mark jährliches Kleidergeld zunächst auf Kündigung anzustellen.

Civilvorzugsberechtigte, so möglich unverheiratete, gut beleumdete Männer, welche hierauf reflectiren, haben sich baldigst unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Halle, den 3. Juni 1875.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das Departements-Gräjä-Geschäft wird für die Stadt Halle am

5. und 6. Juli c.

in den Localen des Bürgergartens in der Weise stattfinden, daß zum

5. Juli c.

die für brauchbar befundenen und die in diesem Jahre von keiner Gräjä-Commission aus irgend welchem Grunde gemusterter Militärfähigen, und am

6. Juli c.

die für dauernd unbrauchbar erachteten, die zur Gräjä-Reserve 1. und 2. Klasse designirten, die vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Gräjä-Behörden einzulassenden Soldaten und die zum einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigten Militärfähigen, deren Ausstand am 1. October c. abläuft resp. schon früher abgelaufen ist und die von einem Truppenteile wegen vorgefundener körperlicher Fehler als zur Einstellung nicht tauglich befunden, sowie diejenigen der letzteren Kategorie, deren Ausstand erst später abläuft, von einem Truppenteile oder bereits wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Zeitenfähigkeit abgewiesen worden sind und sich hierüber ausgewiesen haben und ausweisen werden, zur Superrevision vorgeladen werden.

Die seit Abhaltung des Kreis-Gräjä-Geschäfts hier zugezogenen, zu vorherzeichneten Kategorien gehörigen resp. in diesem Jahre noch gar nicht gemusterten Militärfähigen werden hierdurch angefordert, sich behufs nachträglicher litzlicher Aufnahme unter Vebingung der Vollzugs- und Stellungsgebühren, der Berechtigungsgebühren zum einjährigen freiwilligen Militärdienst event. die 1855 geborenen unter Vorlegung der Zaufscheine bis spätestens den 2. Juli c. in den Vorräthigkeits-Büreauständen in unserem Militär-Büreau zu melden.

Schließlich wollen wir noch darauf aufmerksam machen, daß Reclamations-Anträge, welche der Gräjä-Commission zur Prüfung nicht vorgelegen haben, von der Departements-Gräjä-Commission nur dann in Erwägung gezogen werden können, wenn die Veranlassung zu den Reclamationen erst nach beendetem Kreis-Gräjä-Geschäft entstanden ist.

Halle, den 1. Juni 1875.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Lichtsäule des städtischen Rathhauses betrug 14,6 — 15 Balkenlängen und 35 Grad des Erdmann'schen Gaspräses; sie war demnach durchschnittlich 1,8 Balkenlängen größer als das vorgeschriebene Normalmaß.

Das Gas war genügend gereinigt und hatte einen Manometerdruck von 3 Ctm. am Tage und 2,9 Ctm. des Abends während des stärksten Consums.

Halle, den 3. Juni 1875.

Das Curatorium der Gasanstalt.

Bekanntmachung.

Nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend die mikroskopische Untersuchung der Schweine auf Trichinen nebst dem dazu gehörigen Reglement:

Auf Anordnung der Herren Minister des Innern und der Medicinal-Angelegenheiten wird zum Schutze des Publicums vor dem Genusse trichinenshaltigen Schweinefleisches und vor den damit, für Leben und Gesundheit verbundenen Gefahren unter Hineinziehung auf §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg folgendes bestimmt:

§. 1. Ein Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, gleichviel ob zu eigenem Verbrauch oder zum Verkauf, ist verpflichtet, vor Zerlegung desselben der Ortspolizeibehörde den Nachweis darüber zu führen, daß es trichinensfrei ist.

Diesem Nachweis darf die Polizeibehörde nur dann für geföhrt erachten, wenn derselbe auf der mikroskopischen Untersuchung des Fleisches durch einen Sachverständigen beruht, welcher seitens der Kreis- bzw. städtischen Polizeibehörde nach Maßgabe des nachfolgenden Reglements vom heutigen Tage als öffentlicher Fleischbeschauer anerkannt ist. Das Fleisch darf daher erst, wenn von einem öffentlichen Fleischbeschauer bescheinigt worden ist, daß es keine Trichinen enthält, zerlegt und zum Genusse für Menschen zubereitet werden.

§. 2. Wird durch die nach §. 1 vorgenommene Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen im Schweine festgestellt, so hat der Besitzer desselben dem Amtsvorsteher bzw. der städtischen Polizei-Verwaltung o.ä. Verzug hiervon Anzeige zu machen, und sich bis auf Weiteres jeder Veräußerung über das trichinenshaltige Schwein zu enthalten.

§. 3. Die Polizeibehörde hat in dem, im §. 2 vorgeschriebenen Falle das trichinenshaltige Schwein mit Ausschluß des Fettes und des, von sämmtlichen durchwachsenen Fleischtheilen sorgfältig befreiten Speckes in der Weise verpacken zu lassen, daß dasselbe in keine Stücke zerfällt, unter Zusatz von mindestens 1/2 Pfund konzentrirter Schwefelsäure 3 Stunden lang stark ausgekocht und alsoam entweder vergraben oder in eine verdeckte Müngergrube geworfen wird.

Das beim Auskochen abgesehene Fett darf abgeschöpft und zu technischen Zwecken verwandt werden.

§. 4. Für die Ausführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen ist das nachfolgende Reglement maßgebend.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 1 und 2 dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße von fünf bis dreißig Mark für jeden Kontraventionsfall, oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnismäßiger Haft geahndet, auch wenn kein, die Anwendung der Strafbestimmungen des §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs motivirender Thatsbestand vorliegt.

§. 6. Die von der zuständigen Polizeibehörde als öffentliche Fleischbeschauer anerkannten Sachverständigen, welche die geforderte Untersuchung der Schweine auf Trichinen (§. 1) ohne hinreichenden Grund unterlassen oder verweigern, werden in jedem einzelnen Falle mit einer Geldbuße bis zu fünf Mark oder mit Haft bestraft.

§. 7. Amtlich anerkannte Sachverständige, welche sich bei Ausführung der mikroskopischen Untersuchung der Schweine auf Trichinen Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche eine härtere Strafe eintritt.

Außerdem ist diejenige Behörde, welche dem Sachverständigen die Eigenschaft eines öffentlichen Fleischbeschauers bezeugt hat, in einem solchen Falle zur sofortigen Zurücknahme der ihm erteilten Anerkennung befugt.

§. 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September dieses Jahres in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an werden die über denselben Gegenstand von Kreispolizei- oder Lokalpolizei-Behörden erlassenen Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Merseburg, den 27. Februar 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Redaction verantwortlich D. Bertram. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

Reglement

über die Vornahme der mikroskopischen Untersuchung der Schweine auf Trichinen.

§. 1. Die Anerkennung eines Sachverständigen als öffentlichen Fleischbeschauer, im Sinne des §. 1 der heute erlassenen Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung der Schweine auf Trichinen, wird für die Landgemeinden von den Landräthen, bzw. Kreis-Ausküßten, für die Städte von der Ortspolizeibehörde, in den Stolbergischen Grafschaften von den Polizeiraths-Mitgliedern erteilt.

Für Aerzte, Tierärzte 1. Kl. und Apothekenbesitzer bedarf es zur Erlangung dieser Befugnis nur der Meldung bei den genannten Behörden, welche dieselben nach Erteilung der Befugnis durch Handschlag zu Protokoll in Pflicht nehmen.

Alle übrigen Personen, welche als öffentliche Fleischbeschauer anerkannt zu werden wünschen, haben sich zunächst bei den vorbezeichneten Behörden zu melden. Letztere haben alsdann deren Zuverlässigkeit und allgemeine Befähigung für das in Rede stehende Geschäft sorgfältig zu prüfen und die Genehmigung zur Ablegung der Prüfung vor dem zuständigen Kreis-Physikus zu erteilen oder zu versagen. Ohne diese Genehmigung darf Niemand geprüft werden.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von fünf Mark vor Beginn derselben an den Kreis-Physikus zu entrichten.

Von dem Ausfalle der Prüfung haben die Kreis-Physiker die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen, worauf erst, falls die Prüfung mit günstigem Erfolge abgelegt ist und der Geprüfte sich über den Besitz eines brauchbaren Mikroskops ausweisen hat (§. 3 Abs. 1) die Ausstellung der Befähigung über Anerkennung des Geprüften als öffentlicher Fleischbeschauer erfolgt. Die Ausstellung geschieht, unter Siegel und Unterschrift der Behörde, kostenlos und stempelfrei. Bei Nachhändigung der Befähigung ist deren Inhab. durch Handschlag zur gemeinschaftlichen Vornahme aller ihm übertragenen Untersuchungen protokolllarisch zu verpflichten.

Die Namen sämmtlicher öffentlich anerkannter Fleischbeschauer sind in den Kreisblättern und anderen zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen dienenden Local-Blättern zur Kenntnis des Publicums zu bringen. In derselben Weise sind Ab- und Zugänge, sobald sie eintreten, zu veröffentlichen. Von jeder solcher Veröffentlichung ist eine Anzeige zu machen.

§. 2. Zur Erteilung des Urtheils in der Untersuchung auf Trichinen sind sämmtliche Kreis-Physiker und der Departements-Hierarchi berechtigt. Falls keine Veranbarung stattgefunden hat, sind fünf Mark dafür zu bezichtigen.

§. 3. Die Beschaffung der zur Untersuchung erforderlichen Mikroskope bleibt den Fleischbeschauern überlassen; doch müssen diese Instrumente vor dem Gebrauche von dem zuständigen Kreis-Physikus geprüft und hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit bescheinigt sein.

Zur Vebingung über die Trichinen-Untersuchung werden folgende Schriften empfohlen: Anleitung zur Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen von Th. Engelbrecht im Verlag von Joh. Heinr. Meyer in Braunschweig. Darstellung der Lehre von den Trichinen von Wichow. Berlin 1864.

§. 4. Ueber die Gebühr für die Vornahme der mikroskopischen Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen hat der Besitzer des Schweines sich mit dem Sachverständigen zu einigen. Insofern die freitlige Höhe der Entschädigung zu unretter Befriedigung gelangt, wird eine Mark als Minimumbeitrag festgehalten werden.

§. 5. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgechnittene Stücke aus den Muskeln des Zwischens, des Bauchs, des Rückens, des Kehlkopfs, sowie der Muehlen, welche die Augen umgeben, zu verwenden.

Das Ausschneiden dieser Fleischstücke ist in der Regel von dem Sachverständigen selbst oder in dessen Gegenwart zu bewirken. Doch kann solches auch durch hiezu unterrichtete, von dem Gemeindevorsteher zu bestellende, zuverlässige Personen oder in deren Gegenwart vorgenommene werden, die alsoam diese Fleischstücke dem Fleischbeschauer zu überbringen haben.

Sind mehrere Schweine geschlachtet, so hat der Ueberbringer dafür zu sorgen, daß keine Verwechslung der zur Untersuchung ausgechnittenen Fleischproben der einzelnen Schweine stattfinden kann. Zu diesem Zwecke sind die Proben jedes Schweines besonders zu verpacken, und ist jedes Paket mit dem Namen des Eigenthümers und mit der laufenden Nummer des Schlachtbuchs zu bezeichnen, unter welcher das betreffende Schwein eingetragen ist.

§. 6. Wer ein Schwein zu schlachten beabsichtigt, hat davon dem als Fleischbeschauer anerkannten Sachverständigen am Tage vorher, unter Angabe der Zeit des Schlachtens, Anzeige zu machen, damit derselbe in dem Stand gesetzt wird, die Untersuchung ohne nachtheilige Verzögerung eintreten zu lassen.

§. 7. Jeder Gewerbetreibende, welcher Schweine zum Verkauf schlachtet oder schlachten läßt, hat ein Schlachtbuch nach folgenden Rubriken zu halten:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	Zug des Schlachtens.	Beschreibung des Schweines nach Gewicht und Race.	Angabe des Orts, woher das Schwein stammt, sowie des Namens des Eigenthümers.	Zug und Umfang der mikroskopischen Untersuchung.	Beschreibung des als Fleischbeschauer anerkannten Sachverständigen über das Ergebnis der Untersuchung.

Nachdem von dem Gewerbetreibenden die erforderlichen Notizen in den Rubriken 1—4 eingetragen sind, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der Rubriken 5 u. 6 vorgelegt.

Nicht-Gewerbetreibende, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu halten und für die vorschriftsmäßige Ausfüllung der einzelnen Rubriken Sorge zu tragen, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung, welche die in dem vorhergehenden Muster angegebenen Notizen enthalten muß, ausstellen zu lassen und solche mindestens 3 Monate lang aufzubewahren.

Das Schlachtbuch, oder die vorbereitete Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde, oder deren Organen zur Controle auf Erforbern jeder Zeit vorzulegen.

§. 8. Fintet der Sachverständige das untersuchte Fleisch trichinenshaltig, so hat derselbe dies ohne Verzug dem Eigenthümer und der Ortspolizeibehörde zu melden.

Merseburg, den 27. Februar 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur genauesten Nachachtung und mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die nach §. 1 des Reglements erforderlichen Meldungen von jetzt an und schriftlich hierher einzureichen.

Halle a/S., den 4. Juni 1875.

Die Polizei-Verwaltung.

